



LUDWIGSBURG

Parkgebührensatzung

Anpassung im Hinblick auf E-Rollersharing

Christoph Beil

Abteilungsleitung Zentrale Querschnittsaufgaben

Fachbereich Nachhaltige Mobilität

12.10.2023



LUDWIGSBURG

E-Rollersharing in Ludwigsburg

- 50 Lub-e E-Roller
seit Ende April in Ludwigsburg unterwegs
- Bundesweit sechs Großstädte bzw. Gebiete
- Lub-e in fünf Gemeinden
Ludwigsburg, Pleidelsheim, Kornwestheim,
Marbach, Tamm
- Anbieter Süwag





Rechtliche Einordnung

- Pauschale Gebühr zum Parken von Sharing-E-Rollern vertraglich vereinbart
 - 30 Euro pro Roller im Jahr
 - Gebührenerhebung aufgrund vertraglicher Grundlage bietet rechtliche Risiken
 - Formalrechtliche Absicherung sinnvoll
-
- Lösung:
Aufnahme in die Parkgebührensatzung mit einer pauschalen Jahresgebühr



Änderung der Parkgebührensatzung

I. Anpassung der Satzung aufgrund der Einführung des E-Roller-Sharings (Anpassung der Gebührenhöhe – geregelt in § 2)

Es wird ein neuer Absatz eingefügt, in dem eine pauschale Jahresgebühr für das Parken von E-Rollern im Sharingbetrieb geregelt wird.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Für Parkbevorrechtigte E-Roller, i.S.v. elektrisch angetriebenen Motorrollern (parkbevorrechtigt sind Fahrzeuge von Sharing-Anbietern, die mit der Stadt Ludwigsburg einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen haben), beträgt die pauschale Jahresgebühr für die Nutzung der Kraftradstellplätze in Parkgebührenzone 1, 2 und 3a (im Bahnhofsumfeld) sowie im öffentlichen Straßenraum in Zone 3: 30 € je Fahrzeug. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt davon unberührt.



Änderung der Parkgebührensatzung

II. Weitere redaktionelle Änderungen

- §6 Befreiung nach dem EmoG wird geändert
- Die Ergänzung zum Parken von E-Rollern wird aufgrund der Dopplung und rechtlich einwandfreien Handhabung aus §6 gestrichen und in §2 mit der pauschalen Jahresgebühr aufgenommen
- §8 Inkrafttreten wird geändert

§ 6

Befreiungen nach dem EmoG

~~Vollelektrische Motorroller im Sharingbetrieb (kurz: E-Roller; elektrisch betriebene Motorroller im Verleihmodell) dürfen in der Innenstadt an Motorradstellplätzen kostenfrei abgestellt werden. Außerhalb der Innenstadt dürfen diese im auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken. Grundlage zum kostenlosen Parken für E-Roller in der Innenstadt und den Stadtteilen ist eine mit der Stadt Ludwigsburg zu schließende Vereinbarung.~~

Änderung der Parkgebührensatzung

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Ludwigsburg vom 01.11.2023 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die neue Satzung gilt ebenfalls für münzenlose Zahlungssysteme als Alternative zu den Parkscheinautomaten.



Hinweis zur Veröffentlichung

■ **Satzung zum 1. November 2023**

- Satzungsänderung aufgrund Einführung Parkraumbewirtschaftung Eglosheim-Ost und Befreiungen nach dem EmoG (Beschluss MU 22.06.2023, Gemeinderat 28.06.2023)
- Veröffentlichung am 21.10.23 (frühere Veröffentlichung aufgrund des Inkrafttretens der Satzung am Tag nach der Veröffentlichung nicht geboten; spätere Veröffentlichung rechtliches Risiko)

■ **Satzung zum 1. Dezember 2023:**

- Satzungsänderung aufgrund E-Rollersharing
- MU am 12.10.23, Gemeinderat am 18.10.23 (*nach Redaktionsschluss*)
- ➔ Zur Rechtssicherheit werden die Fassungen mit Geltung zum 1.11.23 und 1.12.23 separat veröffentlicht
- ➔ Änderung der Rechtslage: Veröffentlicht werden müssen nur noch die Änderungen



LUDWIGSBURG

Beschlussvorschlag

Die Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg (Fassung vom 28.06.23) wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Parkgebührensatzung geändert.



LUDWIGSBURG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!